



Humboldt-Universität zu Berlin • Studentischer Wahlvorstand • 10099 Berlin

Studierendenparlament Humboldt-Universität
zu Berlin

Präsidium des Studierendenparlaments
Per E-Mail: praesidium@stupa.hu-berlin.de

wahl@refrat.hu-berlin.de

Sitz: Ziegelstraße 4
10117 Berlin

Postanschrift:
Humboldt-Universität zu Berlin
Studentischer Wahlvorstand
10099 Berlin

www.refrat.de/wahlen

| Nr. und Datum der Sitzung: | TOP und Beschluss-Nr.: |
|-----------------------------------|-------------------------------|
|-----------------------------------|-------------------------------|

| | |
|---------------------------------|--------------|
| 1. Sitzung am 11. November 2024 | 8.5 SP-32/07 |
|---------------------------------|--------------|

2. November 2024

Antrag an das 32. Studierendenparlament Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft (StudWO)

Anhänge:

1. Beschlussentwurf zur 2. Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft
2. Synopse der vorgeschlagenen Änderungen

I. Beschlussentwurf

Das Studierendenparlament der Humboldt-Universität zu Berlin möge beschließen:

1. Die Wahlordnung der Studierendenschaft wird entsprechend dem beigefügten Beschlussentwurf geändert.
2. Das Präsidium des Studierendenparlaments wird beauftragt nach Einholung der Bestätigung durch das Präsidium der Humboldt-Universität zu Berlin die Änderungen im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität bekannt zu machen.

II. Begründung

Die Studierendenschaft beschließt im Rahmen der Vorschriften des Berliner Hochschulgesetzes (BerIHG) eine Wahlordnung, die die Wahlen der Organe der Studierendenschaft regelt. Die derzeit gültige Wahlordnung stammt aus dem Jahr 2007 und wurde seitdem nur sehr geringfügig (wirksam) geändert. Dies hat zur Folge, dass die Wahlordnung in Teilen veraltet ist und nicht mehr aktuellen Entwicklungen entspricht. Deswegen sollen mit diesem Antrag wichtige rechtliche Regelungen angepasst werden, um auch in Zukunft Wahlen zum Studierendenparlament rechtssicher durchführen zu können, wie auch entscheidende Entwicklungen der Gesellschaft aufzunehmen und widerzuspiegeln.

Es wird gebeten, die Änderung der Wahlordnung in einer Lesung zu beschließen. Grund dafür ist, dass eine Verzögerung bedeuten könnte, dass Änderungen nicht mehr rechtzeitig wirksam für die nächste Wahl werden.

Die Änderungen beziehen sich zusammengefasst auf die folgenden Bereiche:

| Regelungsbereich | Betroffene Regelungen |
|---|------------------------------|
| 1. Aktualisierungen und Reformen des Verwaltungsverfahrens zur Vorbereitung und Durchführung der StuPa-Wahl | §§ 2, 3a, 4, 4a, 6, 8, 11 |
| 2. Gleichstellung von trans* Personen bei der Namensverwendung | §§ 5, 6, 8 |
| 3. Förderung von aufgrund ihres Geschlechts von Diskriminierung betroffenen Personen | § 6 Abs. 2a |
| 4. Wahlprüfungsverfahren bei FSR-Wahlen | § 3 Abs. 3 |
| 5. Geschlechtergerechte Sprache | verschiedene |
| 6. Sonstige sprachliche oder andere redaktionelle Anpassungen | u.a. §§ 2, 3, 4, 9 |

Eine systematische Übersicht mit einer Kurzbegründung der vorgeschlagenen Änderungen findet sich in der beigefügten Synopse.

Zu 1.

Seit der letzten Änderung der Wahlordnung 2007 gab es naturgemäß verschiedene Entwicklungen, die dazu geführt haben, dass die Wahlordnung in Teilen nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht.

(§ 2 Abs. 6 und 7) Um eine größtmögliche Anzahl an Wahllokalen für eine hohe Wahlbeteiligung zu erreichen, werden bei der StuPa-Wahl sogenannte dezentrale Wahllokale eingerichtet. Diese werden von den Fachschaften an ihren Instituten eingerichtet. Gleichzeitig soll aber die Möglichkeit mehrerer Fachschaften, gemeinsam ein Wahllokal einzurichten, erhalten und festgeschrieben werden.

(§ 3a) Die Digitalisierung stellt eine weitere wichtige Entwicklung dar, die auch in der Wahlordnung zu berücksichtigen ist. Dies umfasst die öffentlichen Bekanntmachungen des Wahlvorstands, zum Beispiel das Wahlergebnis oder die Zulassung der Listen. Diese sollen nicht mehr durch einen Aushang bekannt gemacht werden, sondern, wie es auch schon ergänzende Praxis ist, durch Veröffentlichung im Internet.

(§ 4) Weiterer Änderungen in diesem Themenbereich ist eine vorgesehene Erleichterung der Formvorschriften. Eine elektronische Kopie (Scan) soll in den meisten Fällen anstelle der Schriftform treten. Damit diese ausreichend legitimiert ist, gilt dies jedoch nur in Zusammenspiel damit, dass ein solcher Scan von einer persönlichen HU-E-Mail versendet wird. Für die Abgabe von Wahlvorschlägen gilt dies nur teilweise, dort wird durch einen Scan nur die Frist gewahrt.

(§ 6) Die Vorschrift zu den erforderlichen Angaben auf dem Wahlvorschlag sollen angepasst werden. Pflichtangaben sollen nur Name, Matrikelnummer und Studienfach sein, also die Angaben, die zwingend für die Durchführung der Wahl notwendig sind. Adressdaten (E-Mail und Anschrift) sollen weiterhin abgefragt werden, ein Fehlen soll aber nicht zu einer Ungültigkeit der Kandidatur führen.

(§ 8) Durch die Einführung der CampusCard als Studierendenausweis können die Studierendenausweise nicht mehr markiert werden, wie es in der Wahlordnung vorgesehen ist, um eine mehrfache Stimmabgabe zu verhindern. Deswegen verwendet der Studentische Wahlvorstand ein elektronisches System, um Stimmabgaben zu vermerken. Hierbei handelt es sich nicht um ein digitales Wahlverzeichnis, sondern lediglich um eine Liste mit anonymisierten Identifikationsnummern der Studierenden. Sofern eine CampusCard mit einem Lichtbild ausgestattet ist, genügt dies als Identifikationsnachweis und es soll kein weiteres Ausweisdokument benötigt werden.

Zu 2.

An der HU gibt es die Möglichkeit seinen gelebten Namen zu verwenden, u.a. für Bescheinigungen oder den Studierendenausweis. Dies soll nun auch für die Wahl des Studierendenparlaments gelten und bezieht sich auf die Namen im Wahlberechtigtenverzeichnis

und die Namen von Bewerber*innen auf dem Stimmzettel. Die vorgeschlagenen Änderungen wurden größtenteils von der Regelung in der Wahlordnung der HU übernommen.

Zu 3.

Für Listen, die zur StuPa-Wahl kandidieren, soll eine Quotierung eingeführt werden. Wahlvorschläge sollen zu mindestens einem Drittel Frauen, trans* und intergeschlechtliche Personen beinhalten. Dies soll jedoch nicht anhand einer Kontrolle von Geschlechtseinträgen geschehen, sondern Listen müssen eine Bestätigung abgeben, dass sie diese Voraussetzung erfüllen.

Die vorgenommene Quotierung der Listen setzt § 48 Abs. 7 BerlHG um. Ähnlich der Umsetzung in § 18 Abs. 3 HU-Wahlordnung wird die Soll-Vorschrift des BerlHG unterschritten, da diese weitgehende Regelung bei oft kleinen StuPa-Listen wenig praktikabel und umsetzbar erscheint. § 48 Abs. 7 BerlHG hat das Ziel, Betroffenen von patriarchaler (also z.B. sexistischer, misogyner oder transfeindlicher) Diskriminierung, zu mehr Geschlechtergerechtigkeit (hier: Sichtbarkeit) zu verhelfen. Diesem Ziel wird die Formulierung "Frauen" nicht gerecht, da sie von einem (nicht existenten) binären Geschlechtersystem ausgeht, das systematisch trans* und intergeschlechtliche Menschen ausschließt. Deshalb wurde mit "Frauen, trans* und intergeschlechtlichen Personen" eine Formulierung gefunden wurde, die alle Menschen inkludiert, die aufgrund ihres Geschlechts in einer patriarchalen Gesellschaft diskriminiert werden, und somit den Zweck der Regelung besser erfüllt.

Die Ein-Drittel-Quote ist ein Kompromiss zwischen § 48 Abs. 7 BerlHG und § 18 Abs. 3 HU-Wahlordnung und bewirkt, dass auch kleine Listen von nur 3 Kandidat*innen bereits von der Regelung erfasst werden.

Dass die Listen die Einhaltung dieser Quotierung selbst bestätigen müssen (und dementsprechend keine Geschlechtereinträge nachgeprüft werden), ist einerseits für den Studentischen Wahlvorstand einfach und datensparsam umsetzbar. Die Gefahr des Missbrauchs wiegt in unseren Augen sehr viel geringer als die Gefahr möglicher Zwangsoutings und Misgendering bei einem Nachprüfen der Geschlechtseinträge (wobei auch nicht klar wäre, auf welchen Geschlechtseintrag sich hier gestützt werden müsste).

Zu 4.

(§ 3 Abs. 3 Nr. 1) Für die Wahlprüfung von FSR-Wahlen soll der Studentische Wahlvorstand zuständig sein. Die Erfahrung hat gezeigt, dass bei Wahlanfechtungen Wahlvorstände der Fachschaften schnell überfordert sind. Dies kann rechtlich ein Problem darstellen, da Fachschaften als Teil der HU (einer Körperschaft des öffentlichen Rechts) über Gelder der Studierendenschaft verfügen können und damit rechenschaftspflichtig sein müssen.

Zu 5.

Für eine einheitliche Sprache werden entweder geschlechtsneutrale Formulierungen oder eine Schreibweise mit * verwendet.

Zu 6.

Der Aufbau und die Struktur der Paragraphen der Wahlordnung soll für eine bessere Verständlichkeit und Übersichtlichkeit angepasst werden, z.B. durch Aufteilung großer Paragraphen in mehrere kleinere.

Zum anderen werden missverständliche oder redundante Formulierungen geändert und klarstellende Regelungen aufgenommen, z.B. § 4 Abs. 3, dass Fristen nicht am Wochenende enden.

III. Beteiligung anderer Organe der Studierendenschaft

Präsidium des Studierendenparlaments, Referat für Queerfeminismus des Referent*innenrats, Datenschutzbeauftragter der Studierendenschaft

Wir danken für Eure Unterstützung und stehen für Fragen zur Verfügung.

Lukas Mentz
Für den Studentischen Wahlvorstand